Betriebssatzung

für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen (Eigenbetrieb des Landkreises Altenkirchen) vom 17.12.2018

Der Kreistag hat auf Grund

- der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21),
- des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und
- der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallwirtschaft wird als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes und etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallvermeidung, verwertung und -beseitigung. Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die Betriebsführung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises, soweit diese nicht auf Dritte übertragen ist. In diesem Falle obliegen dem Betrieb die Kontroll- und Aufsichtspflichten, wie sie sich aus den Genehmigungen und den Planfeststellungsbescheiden oder unmittelbar aus den Gesetzen und Verordnungen ergeben.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens des Landkreises Altenkirchen über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfsund Nebengeschäfte betreiben. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen". Der Betriebssitz befindet sich in der Parkstraße 8 in 57610 Altenkirchen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 €

§ 4

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die LKO, durch die EigAnVO oder durch die Hauptsatzung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Dies sind insbesondere

- 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- 3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- 4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge, soweit sie 300.000 €übersteigen,
- 5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
- 6. die Satzungen und
- 7. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Kreistag wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, der aus 14 Mitgliedern besteht. Hiervon müssen mindestens sieben Mitglieder dem Kreistag angehören. Für jedes Mitglied werden bis zu vier Stellvertreter gewählt. Fünf Mitglieder mit beratender Stimme und fünf Stellvertreter werden vom Kreistag entsprechend der Bestimmung des § 90 LPersVG hinzugewählt.
- (2) Der Landrat oder im Falle der Aufgabenübertragung der Leiter des Geschäftsbereiches führt im Werkausschuss den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 10 %, mindestens jedoch 20.000 €des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,
 - 2. den Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig sind,
 - 3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit nicht der Kreistag, der Leiter des Geschäftsbe-

- reiches oder die Werkleitung zuständig sind,
- 4. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen, soweit dies nicht zu den Aufgaben der Werkleitung gehört,
- 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 6.000 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen und
- 6. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des dritten und vierten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen ihren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten und vierten Einstiegsamtes vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns.

§ 7

Landrat und Leiter des Geschäftsbereiches

- (1) Der Leiter des Geschäftsbereiches, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb angehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Leiter des Geschäftsbereiches kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzesmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung
 - oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Vor Eilentscheidungen nach § 42 LKO, die den Eigenbetrieb betreffen, ist die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern, die vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages bestellt werden. Sind zwei Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, bestimmt der Landrat die Geschäftsbereiche der Werkleiterinnen oder Werkleiter mit Zustimmung des Werkausschusses durch Dienstanweisung. Mit Zustimmung des Kreistages bestimmt der Landrat eine Erste Werkleiterin oder einen Ersten Werkleiter. Die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter ist für die Personalführung verantwortlich. Die beiden Werkleiterinnen oder Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter entscheidet, wenn unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht. Sie oder er ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich.
- (2) Sind zwei Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, leiten sie den jeweiligen Geschäftsbereich auf Grund der EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Landrats und des Leiters des Geschäftsbereichs nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Leiters des Geschäftsbereiches in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Wer-

kleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

- der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
- 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
- 3. der Einsatz des Personals,
- 4. die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
- 5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- 6. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Eigenbetriebes,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
- 8. der Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 15.000 €nicht übersteigt,
- 9. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 €
- 10. der Erlass von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 €
- 11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 6.000 €und
- 12. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September.
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Landrat und den Leiter des Geschäftsbereiches über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Insbesondere hat sie dem Landrat und dem Leiter des Geschäftsbereiches den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Lagebericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes auf Verlangen schriftlich zu unterrichten.
- (4) Sind zwei Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, sind sie Vorgesetzte der Bediensteten, die in ihrem Geschäftsbereich tätig sind. Gehören Mitarbeiter beiden Geschäftsbereichen an, so ist die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter Vorgesetzter.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb des Landkreises im Rechtsverkehr. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Alle übrigen Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag". Der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigte und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsmacht werden vom Landrat öffentlich bekannt ge-

macht. Besteht die Werkleitung aus zwei Mitgliedern, so obliegt die Vertretung der Ersten Werkleiterin oder dem Ersten Werkleiter.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich geführt.
- (2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten und Beschäftigten im Rahmen der Stellenübersicht. Dabei ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 6 zuvor die Zustimmung des Werkausschusses einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung vorher zu hören. Der Landrat kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Kreistages oder des Werkausschusses bedarf ganz oder teilweise auf den Leiter des Geschäftsbereiches, zu dem der Eigenbetrieb gehört, oder auf die Werkleitung übertragen.
- (3) Die durch Gesetze oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Leiter des Geschäftsbereichs und den Landrat, nach Beratung im Werkausschuss, dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Betrieb wird eine eigenständige Sonderkasse gemäß § 12 EigAnVO eingerichtet, die nicht mit der Kreiskasse verbunden ist. Das Nähere regelt eine entsprechende Dienstanweisung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Altenkirchen.

§ 12

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung, bei einer Werkleitung mit zwei Mitgliedern von beiden Mitgliedern, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den zuständigen Leiter des Geschäftsbereichs und den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

§ 13

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.12.1996, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.07.2009, außer Kraft.

7.8

Altenkirchen, den 17.12.2018

gez.

Michael Lieber

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert

durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), ergeht zu den Voraussetzungen für die Gel-

tendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf-

grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von

Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder

die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung

Altenkirchen, 57610 Altenkirchen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung be-

gründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1

genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, den 17.12.2018

gez.

Michael Lieber

Landrat

7